**Schmelz den 27.05.2001**

**Satzung der Anglersportgruppe „PETRY JÜNGER“ e.V.**

**§1 Name und Sitz:**

Der Name des Vereins ist „PETRY JÜNGER“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in **Dillingen**

**§2 Zweck und Aufgaben:**

2.1 Der Verein bezweckt:

a) die Ausübung sportlichen Fischens

b) die Schaffung, Erhaltung und den Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur

a) Ausübung des waidgerechten Sportfischens

c) die Hege des Fischbestandes

d) die Beratung der Mitglieder in Fragen des Angelsportes

e) die Ausbildung und Betreuung des Sportfischernachwuchses in einer

Jugendgruppe

2.2 Der Verein ist eine reine Sportorganisation und kein wirtschaftlicher

Geschäftsbetrieb.

Er erstrebt keinen Gewinn an; alle von ihm erworbenen Mittel

werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

**§3 Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur aufgenommen werden, wenn die

schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Aufnahmeantrag

muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über den Antrag

entscheidet. Der Antrag kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

**Jedes Mitglied erhält zum Zeichen der Mitgliedschaft einen Vereinsausweis.**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

a) durch Tod

b) freiwilligen Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres

erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich per Post oder

Fax beim Vorstand angezeigt werden. Die Beitragspflicht für das Kalenderjahr

des Ausscheidens bzw. Ausschlusses bleibt bestehen

c) förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Vorstandes

erfolgen kann, wobei dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme

gegeben ist.

d) Ausschluss mangels Interesse, der durch den Vorstand erfolgen kann.

Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt worden ist.

**§4 Beiträge, Geschäftsjahr**

Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu entrichten.

**Mitgliedsbeiträge sind:**

* ·         **die Aufnahmegebühr**
* ·         **der in Geld zu zahlende Jahresbeitrag**
* ·         **die abzuleistenden Arbeitsstunden**
* ·         **ersatzweise Geldmittel für nicht geleistete Arbeitsstunden**

Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge sowie die Erhebung etwaiger Sondergebühren

wird für das laufende Geschäftsjahr jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die festgesetzten **Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag** für das laufende Jahr, werden

erstmals fällig mit dem Tag der Aufnahme in den Verein. Der **Jahresbeitrag** ist jährlich im

Voraus zu entrichten und ist eine Bringschuld. Im Falle des Ausscheidens werden Beiträge

nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

**§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die einzelnen Rechte ergeben sich

aus dieser Satzung.

b) Die Mitglieder haben das Recht, vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch

die Jahres – Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht einzusehen.

c) Die Mitglieder haben das Recht, in Zweifelsfällen die Protokolle der

Mitgliederversammlung einzusehen.

d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung

festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen.

e) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, gefasste Beschlüsse

und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu

befolgen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu

unterstützen.

f) Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine sportgerechte Ausübung des

Fischens jederzeit einzutreten, Kameradschaft zu üben, sowie für eine

ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Gewässer zu sorgen.

Dazu gehören unter anderem die strikte Einhaltung der

Gewässerordnung, die unverzügliche Meldung über auffällige

insbesondere ansteckende Krankheiten der Fische oder eine übermäßige

Verschmutzung der Gewässer.

g) Jedes Mitglied ist verpflichtet, in einer angemessenen Frist die

Sportfischerprüfung abzulegen.

**§6 Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

**a)   die Mitgliederversammlung**

**b)   der geschäftsführende Vorstand**

c)   der erweiterte Vorstand

d) die Vereinsjugend mit Jugendsprecher

zu §6 Absatz a)

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 des BGB besteht aus folgenden Organen:

1) dem ersten Vorsitzenden

2) dem stellvertretenden Vorsitzenden

3) dem Schatzmeister

4)  der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den

geschäftsführenden Vorstand – gemäß §26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gemeinsam.

zu §6 Absatz b)

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Organen:

1) dem Sportwart

2) dem Jugendwart

3) dem technischen Leiter

4)  dem Gewässerwart

5) den Beisitzern (wenn erforderlich)

Den Beisitzern kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ein

bestimmter Geschäftsbereich übertragen werden.

**§7 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins:**

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

erfordert eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**§8 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

**Die vorliegende Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung**

**vom 04.03.2012 beschlossen.** **Somit ist die Satzung vom 27.05.2001 außer Kraft gesetzt.**

**§9 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied

darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

**Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:**

1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das

nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des

Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates

**Ab dem Jahre 2013 sind alle 2 Jahre Vorstandsneuwahlen**.

Es wird dann der gesamte Vorstand neu gewählt. Wiederwahl ist

zulässig, unbeachtet der Dauer der bisherigen Vorstandstätigkeit.

Für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes werden von der

Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer neu gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der bisherige Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer

Vorstand gewählt ist.

4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung

des Vereins.

5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen

Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann

die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der

Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die

Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

**§10 Einberufung der Mitgliederversammlung:**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst Anfang des 1.Quartals soll die Ordentliche

Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer

Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte

vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die

Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**§11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom

Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist

kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei

Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der

vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss

schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten

Mittglieder dieses beantragen.

Die Mittgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel

sämtlicher Vereinsmittglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der

Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mittgliederversammlung

mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung

hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer

Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der

abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel

erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller

Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der

Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines

Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

**Für Wahlen gilt folgendes:**

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden

höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das

vom jeweiligen ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

**Es soll folgende Feststellungen enthalten:**

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der

erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse

und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut

angegeben werden.

Die Jugendlichen sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht Wahlberechtigt.

Jedoch wird von den jugendlichen Mitgliedern der Jugendvertreter jährlich in der

Jahreshauptversammlung selbst gewählt.

Diese Entscheidung kann weder von der Mitgliederversammlung noch durch den

Vorstand angefochten werden.

Der Jugendvertreter hat auf Antrag das Recht, in der nächstmöglichen

Vorstandsitzung seine Anliegen vorzubringen. Ihm ergeht dann ordnungsgemäß

eine Einladung zur Vorstandsitzung.

**§12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:**

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der

Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung

entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst

in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die

Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel

der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**§13 Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung:**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11

festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der geschäftsführende

Vorstand siehe §8 Abs. a) vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen

Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**Sollte ein Weiterbestehen des Vereins nicht mehr möglich sein, aus welchen Gründen**

**auch immer, ist nach Erfüllung aller bestehender Verbindlichkeiten,**

**eventuell verbleibender Liquidationsüberschuss gemeinnützigen Zwecken**

**zuzuführen, vornehmlich Zwecken zur Erhaltung von Umwelt und Natur.**

**§14 Haftung**

**Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung der**

**Fischerei, bei Veranstaltungen oder Arbeitseinsätzen des Vereins entstandenen**

**Unfällen, Beschädigungen oder Diebstählen, sowie bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschrift.**

**Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt**

**Lay Hermann Rihm Herbert**

**(1. Vorsitzender) (stellv. Vorsitzender)**

**Philippi Stefan Delles Manuela**

**(Schatzmeister) (Schriftführer/in)**